

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 7	MONTAG, DEN 15. MÄRZ	1999
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 1999	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule (APO-FOS)	47
2. 3. 1999	Verordnung zur Weiterübertragung der Zuständigkeit für die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Tierärztinnen und Tierärzte	54
9. 3. 1999	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg	55
9. 3. 1999	Mietenspiegelbefragungsverordnung	56

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule (APO-FOS)

Vom 2. März 1999

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Fachoberschule.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zur Fachhochschulreife führen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre (Klassen 11 und 12) oder ein Schuljahr (Klasse 12); Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung in der Klasse 11 beginnt mit dem Probehalbjahr und umfasst ein Praktikum sowie begleitenden Unterricht. In der Klasse 12 besteht die Ausbildung aus Vollzeitunterricht und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in die folgenden Fachbereiche und Fachrichtungen:

1. Fachbereich Technik mit den Fachrichtungen
Agrarwirtschaft
Bautechnik
Chemie
Elektrotechnik
Metalltechnik
Seefahrt
Vermessung
2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
3. Fachbereich Sozialpädagogik
4. Fachbereich Hauswirtschaft
5. Fachbereich Gestaltung mit den Fachrichtungen
Bekleidung
Grafik
Raumgestaltung
6. Fachbereich Pflege und Gesundheit.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Klasse 11 der Fachoberschule wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist

und jeweils einen Praktikumsvertrag entsprechend § 4 abgeschlossen hat. Die Voraussetzungen nach Satz 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Unmittelbar zur Klasse 12 der Fachoberschule wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den gewählten Fachbereich und die gewählte Fachrichtung geeigneten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre in einer für die Ausbildung in dem gewählten Fachbereich und der gewählten Fachrichtung förderlichen Beschäftigung berufstätig war.

Für den Fachbereich Sozialpädagogik wird zugelassen, wer die Realschule und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder wer die Realschule abgeschlossen hat und drei Jahre berufstätig war. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B1	B2	B3	B4/A1	A2	A3	A4	A5	A6
1	2	3	4	5	6	7	8	9.

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit 2/3 multipliziert.

(4) Wer die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil schwerwiegende persönliche Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Fachoberschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuss geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; der Zulassungsausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin

oder dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben.

§ 4

Praktikum

(1) Das Praktikum in der Klasse 11 muss für den gewählten Fachbereich und die gewählte Fachrichtung geeignet sein und wird auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Das Praktikum im Fachbereich Sozialpädagogik muss einen Bezug zur sozialpädagogischen Praxis aufweisen. Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind Grundeinsichten in das Geschehen in der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und ein Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Die zeitliche Organisation des Praktikums ist auf den begleitenden Unterricht der Fachoberschule abzustimmen; der Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden.

(3) Über die Leistungen der Praktikantin oder des Praktikanten erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Wird das Praktikum in verschiedenen Praxisstellen durchgeführt, erteilt jede Praxisstelle eine umfassende Beurteilung für den bei ihr durchgeführten Teil des Praktikums. Auf Grundlage der Zwischenbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum voraussichtlich erfolgreich absolvieren wird; die Feststellung wird im Halbjahreszeugnis vermerkt. Auf Grundlage der Abschlussbeurteilung stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum mit Erfolg absolviert hat. Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Zwischen- oder Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. Enthält die Zwischenbeurteilung das Votum „voraussichtlich ohne Erfolg“ oder enthält die Abschlussbeurteilung das Votum „ohne Erfolg“, müssen die Beurteilungen mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 5

Schulische Ausbildung

Der Unterricht umfasst fachbereichsübergreifende, fachbereichsbezogene und fachrichtungsbezogene Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 6

Probahalbjahr

(1) In dem Probahalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat und das Praktikum voraussichtlich mit Erfolg absolvieren wird. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probahalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen geneh-

migen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht ist, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(4) Wer das Praktikum wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mit Erfolg absolviert hat, kann mit Genehmigung der Zeugniskonferenz bis zum Ende des Probehalbjahres von der Ausbildung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Ausbildung als nicht angetreten.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang von der Klasse 11 in die Klasse 12 setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht und das Praktikum mit Erfolg absolviert hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler das Praktikum ohne Erfolg absolviert hat.

(4) Ein erfolgreich absolviertes Praktikum wird bei der Wiederholung der Klasse 11 angerechnet.

§ 8

Rücktritt

Ein Rücktritt aus der Klasse 12 in die Klasse 11 ist ausgeschlossen.

§ 9

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 5, auch wenn der einzelne Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(2) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen im Fach Englisch 3,5, in allen anderen Prüfungsfächern jeweils 5 Zeit-

stunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

(3) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden. Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

§ 10

Prüfung in einer anderen Fremdsprache

(1) Die Prüfung im Fach Englisch gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung kann durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(2) Die Feststellungsprüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt, wenn die Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder an einer privaten Bildungseinrichtung unterrichtet wird. Der Antrag ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung zu stellen und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten.

(3) Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen 3,5 Zeitstunden zur Verfügung. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.

§ 11

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absätze 2 und 3 hat.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören. Die Schule kann die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 12

Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis wird als Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält eine Durchschnittsnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten für die

Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport gebildet. Wurde das Prüfungsfach Englisch durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, tritt die Endnote der Feststellungsprüfung an die Stelle der Note im Fach Englisch. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Wurde das Prüfungsfach Englisch durch eine Feststellungsprüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, wird dies im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 13

Prüfung für Externe

(1) Wer das Zeugnis der Fachhochschulreife erwerben will, ohne die Fachoberschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung; § 10 gilt entsprechend. Für

die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Fächer der mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 11 entsprechend.

(7) Für das Prüfungszeugnis gilt § 12 entsprechend. Es wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 1998/99 in die Fachoberschule eingetreten sind oder ihr erstes Schuljahr der Ausbildung wiederholen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 23. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. März 1999.

Anlage

Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 5,
der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 4
sowie der Fächer der mündlichen Prüfung nach § 13 Absatz 5

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer einer Fachrichtung gemeinsam die Kennzeichnung „*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl des Prüflings. Das Prüfungsfach ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres oder bei der Anmeldung zur Externenprüfung festzulegen.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.
3. Die Fächer der mündlichen Prüfung für Externe sind mit „EMP“ gekennzeichnet.
4. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

A.

Fachbereich Technik**1. Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik und Vermessung**

Klasse 11:	Klasse 12:			
(besteht nicht)	Deutsch	P	EP	EMP
	Englisch	P	EP	EMP
	Mathematik	P	EP	EMP
	Techniklehre	P	EP	EMP
	Physik		EP*	EMP*
	Chemie		EP*	EMP*
	Technisches Zeichnen			EMP
	Politik			EMP
	Sport			

2. Fachrichtung Agrarwirtschaft

Klasse 11:	Klasse 12:			
(besteht nicht)	Deutsch	P	EP	EMP
	Englisch	P	EP	EMP
	Mathematik	P	EP	EMP
	Techniklehre	P*	EP	EMP
	Biologie	P*		EMP
	Physik			EMP*
	Chemie			EMP*
	Politik			EMP
	Sport			

3. Fachrichtung Chemie

Klasse 11:	Klasse 12:			
(besteht nicht)	Deutsch	P	EP	EMP
	Englisch	P	EP	EMP
	Mathematik	P	EP	EMP
	Techniklehre	P*	EP	EMP
	Chemie	P*		EMP
	Physik			EMP
	Politik			EMP
	Technisches Zeichnen			
	Sport			

4. Fachrichtung Seefahrt

Klasse 11:

(besteht nicht)

Klasse 12:

Deutsch	P,	EB,	EMP
Englisch	P,	EB,	EMP
Mathematik	P,	EB,	EMP
Techniklehre	P,	EB,	EMP
Technisches Zeichnen			EMP
Physik			EMP*
Chemie			EMP*
Politik			EMP
Seeverkehrslehre			
Sport			

B.

Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

Klasse 11:

Englisch

Mathematik

Politik

Wirtschaftslehre

Organisations- und Funktionslehre

Rechnungswesen

Klasse 12:

Deutsch	P,	EB,	EMP
Englisch	P,	EB,	EMP
Mathematik	P,	EB,	EMP
Wirtschaftslehre	P*,	EP*,	EMP
Organisations- und Funktionslehre	P*,	EP*,	EMP
Physik			EMP
Politik			EMP
Rechnungswesen			
Sport			

C.

Fachbereich Sozialpädagogik

Klasse 11:

Englisch

Mathematik

Politik

Soziallehre

Psychologie

Rechtskunde

Klasse 12:

Deutsch	P,	EB,	EMP
Englisch	P,	EB,	EMP
Mathematik	P,	EB,	EMP
Soziallehre	P*,	EB,	EMP
Psychologie	P*,		EMP
Physik			EMP
Politik			EMP
Pädagogische Medien			
Humanbiologie			
Sport			

D.

Fachbereich Hauswirtschaft

Klasse 11:

Englisch

Mathematik

Politik

Chemie

Ernährungslehre

Arbeitsgestaltung

Klasse 12:

Deutsch	P,	EB,	EMP
Englisch	P,	EB,	EMP
Mathematik	P,	EB,	EMP
Ernährungslehre	P*,	EB,	EMP
Arbeitsgestaltung	P*,		EMP
Chemie			EMP*
Physik			EMP*
Politik			EMP
Gestaltete Umwelt			
Sport			

E.

Fachbereich Gestaltung**1. Fachrichtung Bekleidung**

Klasse 11:

Englisch

Mathematik

Politik

Chemie

Fertigungslehre

Klasse 12:

Deutsch P, EP, EMP

Englisch P, EP, EMP

Mathematik P, EP, EMP

Fertigungslehre P*, EP, EMP

Gestaltungslehre P*, EMP

Physik EMP*

Chemie EMP*

Politik EMP

Textillehre

Sport

2. Fachrichtungen Grafik und Raumgestaltung

Klasse 11:

Englisch

Politik

Mathematik

Zeichnen und Grafik

Farbe und dreidimensionale Gestaltung

Klasse 12:

Deutsch P, EP, EMP

Englisch P, EP, EMP

Mathematik P, EP, EMP

Zeichnen und Grafik P*, EP, EMP

Farbe und dreidimensionale Gestaltung P*, EMP

Physik EMP

Politik EMP

Kunstgeschichte

Medienkunde

Sport

F.

Fachbereich Pflege und Gesundheit

Klasse 11:

(besteht nicht)

Klasse 12:

Deutsch P, EP, EMP

Englisch P, EP, EMP

Mathematik P, EP, EMP

Pflege- und Gesundheitslehre P, EP, EMP

Wirtschaftslehre EMP

Physik EMP

Politik EMP

Sozialpsychologie

Sport

Verordnung
zur Weiterübertragung der Zuständigkeit
für die Zulassung von Weiterbildungsstätten
für Tierärztinnen und Tierärzte

Vom 2. März 1999

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 mit der Änderung vom 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 33, 1996 Seite 79) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Zuständigkeit für die Zulassung der Weiterbildungsstätten und den Widerruf der Zulassung gemäß § 11 Absatz 3 des Hamburgischen Tierärztegesetzes wird auf die Tierärztekammer Hamburg übertragen. Die Tierärztekammer trifft ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Behörde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. März 1999.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg
Vom 9. März 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

1.2 In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Besondere Förderung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beziehungsweise des nachhaltigen Wirtschaftens.“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Bar-kapital von 100 Millionen DM.“.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.“.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vorstand

(1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden Vorstand. Der Vorstand wird durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er führt entsprechend den Grundsätzen und Arbeitsprogrammen des Kuratoriums (§ 7 Absatz 2 Satz 1) die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Kuratorium kann eine Geschäftsanweisung für den Vorstand beschließen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle.

(4) Für die Entscheidung über die Bewilligung von Projektfördermitteln wird ein Vergabeausschuß eingerichtet. Näheres regelt die Satzung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, und zwar

1. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Wirtschaftsbehörde (Vorsitz),

2. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft und Forschung,

3. dem Präses oder dem Staatsrat/der Staatsrätin der Umweltbehörde,

4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Handelskammer oder Handwerkskammer,

5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Deutschen Angestellten Gewerkschaft oder des Deutschen Gewerkschaftsbundes,

6. einer Hochschulpräsidentin bzw. einem Hochschulpräsidenten oder einem von ihr/ihm benannten Vertreter.

Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Handelskammer, Handwerkskammer, der Gewerkschaften sowie der Präsidenten von der Technischen Universität Hamburg-Harburg, Universität Hamburg und Fachhochschule Hamburg oder der von ihnen benannten Vertreter/Vertreterinnen werden jeweils wechselnd für zwei Jahre vom Senat bestellt. Die Präses oder Staatsräte/Staatsrätinnen der Behörden werden für die Dauer ihrer Amtszeit vom Senat berufen.“

5.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,“.

5.2.2

In Nummer 7 werden die Wörter „und des Beirates“ gestrichen.

5.2.3

Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Benennung der Mitglieder des Vergabeausschusses,“.

5.2.4

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden §§ 8 bis 10.

§ 2

Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand weiterhin die Geschäfte der Stiftung.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. März 1999.

Der Senat

Mietenspiegelbefragungsverordnung

Vom 9. März 1999

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erstellung der Mietenspiegel 1999 und 2001 wird in der Freien und Hansestadt Hamburg über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Brutto-Stichprobe von maximal 50 000 Wohnungen bis zu einer Netto-Stichprobe von ca. 11 000 Wohnungen, bei der Fortschreibung 2001 auf eine Brutto-Stichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 1999 ergibt, wobei die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter dieser Wohnungen etwa zu gleichen Teilen befragt werden sollen. Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum sind jeweils die Monate März bis September 1999 und 2001. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1999 und 1. April 2001.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Wohnungsmerkmalen, die sich aus der Anlage 1 ergeben und durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren PC's (LapTop-PC) unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Merkmale ergeben sich aus Anlage 2.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung.

Die Daten zu den Nummern 1 bis 3 können sowohl beim Mieter bzw. der Mieterin als auch beim Vermieter bzw. der Vermieterin erhoben werden.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieter und Mieterinnen sowie Vermieter und Vermieterinnen oder ihrer Beauftragten.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Baubehörde durchgeführt. Die Baubehörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 28. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. März 1999.

Anlage 1**Liste der Erhebungsmerkmale für die Vorbefragung**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeart (z. B. Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zwei-Familienhäuser) 2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung 3. Gewerbliche Nutzung der Wohnung | <ol style="list-style-type: none"> 4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung 5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieter, Untermieter oder Eigentümer 6. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter |
|---|--|

Anlage 2**Liste der Erhebungsmerkmale für die Interviewer-/Interviewerin-Befragung**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Angaben zu den Vertragsparteien 1.2 Vermieterstatus (ehemals gemeinnützige Wohnungsgesellschaft oder Genossenschaft, städtische Gesellschaft) 1.3 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzinszahlung 1.4 Datum der letzten Mietzinsveränderung 1.5 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens 1.6 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten 1.7 Größe der Wohnung nach Zahl der Räume und Wohnfläche 1.8 Höhe der Netto-Kaltniete 1.9 Höhe der Gesamtzahlung des Mieters für den Monat April 1999 bzw. April 2001 1.10 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten) 1.11 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen 1.12 Höhe eines evtl. zu zahlenden Modernisierungszuschlags 1.13 Sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung 1.14 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen | <ol style="list-style-type: none"> 1.15 Art der Miete (Staffel-/Indexmiete) 1.16 Vermieter-/Verwalterwechsel in den letzten 5 Jahren 2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Zahl der Stockwerke 2.2 Zahl der Wohnungen 2.3 Lage der Wohnung im Gebäude 2.4 Baualter des Gebäudes bzw. der Wohnung 2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsausstattung durch den Vermieter in den letzten 5 Jahren 2.6 Bauweise und Zustand des Gebäudes 2.7 Gebäudeumfeld 2.8 Lärmbelastung der Wohnung 2.9 Merkmale betreffend die Ausstattung <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattungsmerkmale der Wohnung
(z. B. Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale) – Ausstattungsmerkmale des Gebäudes
(z. B. Fahrstuhl, Nebenräume, Schließ-/Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen) 2.10 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung) |
|--|--|

